

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **29 (1884)**

Heft 26

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 26.

Erscheint jeden Samstag.

28. Juni.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzelle 15 Cts. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

**Inhalt:** Einladung zum Abonnement. — Die Revision der Bundesverfassung. I. — Die sechste ausserordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode. — Korrespondenzen. Luzern. — Glarus. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. —

## Einladung zum Abonnement.

Wir laden zum Abonnement auf die „Schweizerische Lehrerzeitung“ höflich ein. Dasselbe beträgt, bei der Post oder bei der Expedition bestellt, 2 Fr. 60 Rp.

Die Expedition der „Schweiz. Lehrerzeitung“  
in Frauenfeld.

## Die Revision der Bundesverfassung.

### I.

Als infolge der Niederlage von Königgrätz der österreichische Staat auf eine neue Grundlage gestellt wurde, hielten es die Lenker dieses Staates für unbedingt notwendig, auch das Schulwesen zu reorganisiren, weil sie einsahen, dass ohne genügende Volksbildung die glückliche Entwicklung der neuen Einrichtungen nicht möglich sei. Es wurde die achtjährige Schulpflicht eingeführt und aus der Kirchen- oder Konfessionsschule wurde eine *Staatsschule* gemacht. Die Jugend des Volkes sollte in Zukunft für den Staat und nicht mehr für eine Partei herangebildet werden. Man hatte eingesehen, dass die Pflege der konfessionellen und der sprachlich-nationalen Besonderheiten die Kraft des Ganzen nicht vermehrt, sondern vermindert und die Fortexistenz des aus so verschiedenen Bestandteilen zusammengefügtens Organismus zweifelhaft gemacht hatte. Noch ehe dieses Gesetz zur vollen Wirkung kommen konnte — auch die Ältesten unter denjenigen, welche unter seiner Herrschaft die achtjährige Schulzeit absolvirt haben, sind noch nicht volljährig — ist dasselbe in wesentlichen Teilen modifizirt oder aufgehoben worden, und der konfessionelle und nationale Hader steht wieder in schönster Blüte. Noch ungleich rascher ist die Reaktion über die staatliche Organisation der Volksschule Meister geworden in Belgien. Erst vor fünf Jahren ist die Staatsschule in diesem Lande geschaffen worden, und schon sind durch die Deputirtenwahlen diejenigen gänzlich geschlagen worden,

welche geglaubt hatten, durch jene Schöpfung ihrem Lande eine günstige Entwicklung zu sichern und der Sache der Freiheit einen Dienst zu leisten.

Es wäre schwer zu begreifen, wenn wir in der Schweiz nicht das Vorhandensein der reaktionären Strömung mit empfinden sollten, die sich in jenen zwei Erscheinungen kundgegeben hat. In der Tat sehen wir diese Reaktion in der Gestalt einer Revision der Bundesverfassung herantücken. Diese Revision gilt vor allem aus dem Art. 27, dem Schulartikel, der Verfassung von 1874. Katholische und protestantische Klerikale reichen sich zur Modifikation dieses Artikels die Hand, sie verlangen die *Freiheit der Privatschule*.

Zemp von Luzern, der die Motion auf Revision der Bundesverfassung im Nationalrate eingebracht hat, sagt nach den Zeitungsberichten über die Revisionsbedürftigkeit von Art. 27 ungefähr folgendes: „Der Artikel soll bleiben, wie er ist, aber er bedarf einer Ergänzung. Der Artikel handelt nur von öffentlichen Schulen, von Privatschulen dagegen ist darin keine Rede. Auch an die letzteren hat der Staat gewisse Anforderungen zu stellen, aber nur insoweit, als er fordern darf, dass die Schule den Schülern ein gewisses Mass des Könnens und Wissens vermittele. Ein anderes Interesse hat der Staat nicht, er hat weder Interesse noch Befugnis, zu fordern, dass in der Schule die Kinder nach einer gewissen Richtung erzogen werden, über die geistige Richtung der Privatschulen hat der Staat kein Recht der Kontrolle. Der Staat hat nicht mitzusprechen bei der Wahl der Lehrer, bei der Bestimmung der Lehrmittel, bei der Festsetzung der Lehrmethode; die Prüfung am Jahresschluss kann ihm sagen, was er zu wissen braucht. Wir wollen die Freiheit des Privatunterrichtes, in einem freien Lande sollte sich dieses Postulat von selbst verstehen. Im Kanton Solothurn ist die Privatschule gar nicht zugelassen, in Basel wird ein tiefgehender Kampf um die Freiheit der Privatschule geführt.“

Dass der Motionär mit seiner Partei unter Privatschulen *konfessionelle Schulen* versteht, liegt auf der Hand,



folgt auch aus der Einleitung zu seiner Motion, wo er von der beabsichtigten Entchristlichung der Volksschule redet. Im Hintergrund stehen *Lehrschwwestern* und *Schulbrüder* und verlangen, dass der Bund auch da ihnen Eintritt in die Schulen gewährleiste, wo die Kantone sie nicht haben wollen.

Für einstweilen begnügen wir uns, aus der Debatte über die Motion die einzelnen Voten kurz zu registrieren.

Das Zentrum, *Chenevière-Genf* und *Römer-Zürich*, spricht sich für die Freiheit der Privatschulen aus und gegen „den Kulturkampf“. *Carteret-Genf* redet scharf gegen Revision des Art. 27: Die klerikale Partei will ihn revidieren, aber in verdeckter Weise. Eine solche Revision wäre aber ein wahres Landesunglück, denn dieser Artikel ist der wichtigste in der ganzen Verfassung und ohne ihn wäre diese gar nicht angenommen worden; man sollte sich hüten, auch nur die Möglichkeit der Revision dieses Artikels durchblicken zu lassen. Allein es handelt sich eben darum, die ganze Staatsorganisation anzugreifen, darum fängt man bei der Schule an. Man wollte sich mit diesem Artikel gegen die ultramontanen Angriffe auf die Wacht stellen. An die Versprechen der Versöhnung, des Friedens, welche die ultramontane Partei gibt, darf man nicht glauben. *Straub-Aargau* findet die Garantie der Unterrichtsfreiheit in der Motion viel zu weitgehend, ja geradezu bedenklich. Die Staatsbehörde darf ihres Einflusses auf Lehrmittel und Lehrmethode nicht verlustig gehen. Die Privatschulen sind durch Art. 27 nicht ausgeschlossen, aber die Kantone können sie zulassen oder nicht. Manchmal werden Privatschulen errichtet, nur um den Staatsschulen Konkurrenz zu machen. Bis jetzt müssen die Liebhaber der Privatschulen an die Unterhaltung der Staatsschulen beisteuern; aus dem Antrag *Zemp* aber würde folgen, dass sie in Zukunft solche Steuern nicht mehr zu leisten haben. Das wäre eine grosse Gefahr, haben doch die Gemeinden ohnehin genug zu tun, um ihre Schulsteuern aufzubringen. *Brosi-Solothurn* weist aus einer Reihe von Bestimmungen den Vorwurf zurück, dass die Bundesverfassung von 1874 unchristlich sei. Die gleichen Leute, welche jetzt revidieren wollen, haben schon die Verfassung von 1848 bekämpft. Ist das Fabrikgesetz, ist die Niederlassungsfreiheit, ist die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes unchristlich? Christlich ist auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Garantie der Ehe, die Hülfe für wassergefährdete Gegenden, für die Familie des gefallenen Wehrmannes. Auf den „Kulturkampf“ können wir in der Bundesverfassung nie verzichten; sie lässt die Beeinflussung der bürgerlichen Geschäfte durch die Kirche nicht zu. Im Kanton Solothurn haben wir keine Privatschule und keine konfessionelle Schule. Wo Privatschulen blühen, da sinkt die öffentliche Schule. Die Herren sollen bei den Bauern liegen und die reichen Kinder bei den armen sitzen. *Kaiser-Solothurn*: Der Art. 27 ist kein Kulturkampfartikel, und es ist unbegreiflich, wie ein protestantischer Redner, den Spuren *Zemps* folgend, das Wort Kulturkampf brauchen kann.

Wir wollen in den Kantonen die nationale Landeskirche haben und gegen den Vatikanismus kämpfen. Er erklärt sich für einfache Ablehnung der Motion.

*Keel-St. Gallen*: Wir fordern die Privatschule namens der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das ist nicht Klerikalismus, sondern Bundesverfassung. Vorderhand wollen wir festhalten an der öffentlichen Unterhaltung der öffentlichen Schulen. Vorderhand, sage ich. Haben wir einmal die Privatschulen, dann wollen wir weiter sehen. Wir haben Misstrauen gegen die konfessionslose Schule. Wir erinnern an gewisse Programme, welche alle religiösen Abzeichen aus den Schulen entfernen wollten. *Von Büren-Bern* spricht für die Unterrichtsfreiheit und für die Pflege christlichen Sinnes in der Schule. Konfessionslosigkeit grenzt an Religionslosigkeit oder ist nur eine neue Konfession. Nicht bloss Reiche besuchen die Privatschulen; aber die Reichen unterstützen die Armen, und so schafft die Privat-tätigkeit ein gemeinnütziges Werk. Die öffentliche Schule wird nicht geschädigt durch Privatschulen, sondern entlastet. Im gleichen Sinn spricht *Jaquet-Freiburg*.

*Vögelin-Zürich* beantragt Ergänzung des Art. 27 durch folgende Lemmata: 3a) Die Unterrichtsfreiheit ist, soweit sie obige Bestimmungen nicht verletzt, garantiert. 3b) Der Bund unterstützt durch Beiträge die Bestrebungen der Kantone für das Unterrichtswesen. 4) Ersetzung des bisherigen Lemma 4 („Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen“) durch nachstehendes: „Die Ausführung dieser Bestimmungen ist Sache der Gesetzgebung.“ Zur Demokratie gehört die geistige Hebung der Bürger. Diese sieht der Schulartikel vor. Dieser aber verlangt gesetzliche Durchführung, wenn er eine Wirkung haben soll. Das war auch der Sinn der Beratungen im Jahr 1874, ist aber nachher von der Rechten negiert worden, als man an die Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzes gehen wollte. Die Glaubensfreiheit ist da, ich sehe nicht ein, warum nicht auch die Unterrichtsfreiheit garantiert werden sollte; aber freilich innerhalb der von der Verfassung selber gezogenen Schranken. Es ist eine falsche Vorstellung zu glauben, dass der Fanatismus, welcher Art er auch sei, bei Klerikern grösser sei als bei Laien. Nehmen wir einmal an, es herrsche in den katholischen Kantonen so gut Schulfreundlichkeit wie anderswo, damit werden wir bessere Früchte erzielen. Haben wir einmal das gegenseitige Zutrauen, dass wir in der Schule nichts anderes wollen als den eidgenössischen Geist zu fördern und den Bürger fähig zu machen zur Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten!

*Lutz-St. Gallen* greift den Passus von Art. 49 der Verfassung an, welcher die Kinder schon mit 16 Jahren als religionsmündig erklärt. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ihm ein unantastbares Gut; allein die Klage über zu frühe Selbständigkeit der Jugend, über Zunahme der jugendlichen Verbrecher liege doch in der Lockerung der sittlich-religiösen Jugenderziehung. Man darf nicht



eine noch unreife Jugend zur Negation des religiösen Lebens provozieren.

Diese Voten wurden gehalten in den drei Sitzungen des Nationalrates vom 19., 20. und 21. Juni. Die weitere Behandlung der Motion beginnt am 23.

(Fortsetzung folgt.)

## Die sechste ausserordentliche Versammlung der zürcherischen Schulsynode.

Die Schulsynode des Kantons Zürich hat *zwei Mitglieder des Erziehungsrates* zu wählen, die anderen vier werden vom Kantonsrat ernannt, und es hat dieser auch die Wahlen der Synode zu bestätigen. Diese Wahlen haben nach der Integralerneuerung des Regierungsrates und des Kantonsrates, die alle drei Jahre stattfinden, zu geschehen. Von jeher hat man die ordentliche Versammlung der Schulsynode auf den Herbst verlegt, so muss denn jedes dritte Jahr zum Zweck jener Wahlen in den Erziehungsrat eine ausserordentliche Schulsynode abgehalten werden, gewiss eine Einrichtung, die nicht gerade ein Muster von Einfachheit genannt werden kann, zumal wenn die Sitzung des Kantonsrates, in der die Bestätigung vorgenommen werden kann, erst zwei Monate später stattfindet, wie es dies Jahr der Fall ist. Die Wahlen fielen indessen auf die bisherigen Inhaber der Stellen, Sekundarlehrer Näf in Riesbach und Seminardirektor Wettstein in Küsnacht.

Während bei früheren ausserordentlichen Versammlungen nur die Wahlen vorgenommen worden waren, sind diesmal noch zwei Traktanden abgewandelt worden, die schon längere Zeit die Schulsynode beschäftigt haben, *die Angelegenheit der Liederbuchkommission* und *die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes*.

Der Präsident der Synode, Lehrer Schneebeil in Zürich, gab zur Einleitung in die Verhandlungen eine kurze Geschichte der Synode seit der Revision von 1868. Er betonte, dass die Synode als amtliche Körperschaft gegenwärtig noch grössere Bedeutung habe als früher, da durch die Errichtung eines evangelischen Lehrerseminars und eines Lehrerinnenseminars die Einheit der zürcherischen Volksschullehrerschaft einen gewissen Eintrag erlitten habe. Übrigens verstosse die Wahl der zwei Erziehungsräte durch die Schulsynode nicht gegen das Prinzip, dass im demokratischen Staatswesen keine Standesvertretung stattfinden dürfe; denn es seien jene Vertreter keine Vertreter des Lehrerstandes, sondern der Lehrerschaft, d. h. eines Gremiums von Fachexperten. Auch der Kantonsrat sehe bei seinen Wahlen auf Leute, welche mit der Schule in näherer Beziehung stehen. (Unter den vom Kantonsrat Gewählten befinden sich ein Volksschullehrer, ein Gymnasiallehrer, ein Hochschullehrer und ein Geistlicher.)

Über die Angelegenheit der *Liederbuchkommission* können wir uns kurz fassen, da die Sache in diesen Blättern bereits ausführlich erörtert worden ist. Nachdem die

Synode vor einem Jahr es abgelehnt hatte, die Entscheidung einem Schiedsgericht zu überlassen, hatte der Regierungsrat in einer Weise, für die ihm die Lehrerschaft zu Dank verpflichtet ist, seine Vermittlung eintreten lassen, und durch beiderseitige Zugeständnisse war ein Statut der zürcherischen Liederbuchanstalt zu stande gekommen. Die Synode fand aber, es sei der ideale Zweck erreicht, den die Synode bei der Kreirung der Liederbuchkommission im Auge gehabt, indem durch dieselbe die wünschbaren Hilfsmittel für den Volksgesang geschaffen worden seien, und da durch das vereinbarte Statut nur noch ihre materielle Stellung zu der Kommission geregelt werden könne, so halte sie es für würdiger, hierauf zu verzichten und die Kommission als Institution der Synode eingehen zu lassen. Damit ist die Angelegenheit zu einem definitiven Abschluss gebracht. Wir müssen gestehen, dass wir diesen Ausgang der Sache nicht erwartet haben, indem wir aus allerlei früher gefallenen Äusserungen den Schluss zogen, es lege die Mehrheit der Synode gerade auf die Regelung der ökonomischen Beziehungen zu ihrer Kommission ein besonderes Gewicht.

Die meiste Zeit nahm der *Handfertigkeitsunterricht* in Anspruch. Die beiden Referenten, Primarlehrer Keller-Buchs und Sekundarlehrer Keller-Winterthur, begründeten ihre Thesen, die den Synodalen mit dem Einladungsschreiben zur Schulsynode mitgeteilt worden waren. Die des erstern lauteten:

- 1) Der *Arbeitsunterricht* für Knaben und speziell die Klausonschen Bestrebungen können in Erwägung der materiellen Opfer des Verlustes an eigentlichen Schulstunden und des bloss problematischen Gewinnes *nicht* in die Zahl der obligatorischen Fächer aufgenommen werden.
- 2) Zur Förderung des Anschauungsunterrichtes sollten auf der Stufe der *Elementarschule* eine Reihe von *Fröbel-Beschäftigungen* aufgenommen werden.
- 3) Auf der Stufe der Real- und Sekundarschule sollen *der Anwendung manueller Tätigkeiten* zur Förderung des Unterrichtes *keine* Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Diejenigen des zweiten:

- 1) Der Forderung nach harmonischer Ausbildung der Jugend soll entsprochen werden durch täglichen *Turnunterricht*.
- 2) Für die Entwicklung von Auge und Hand und des Geschmackes der Schüler besitzt die Volksschule neben dem Turnen eine Anzahl Fächer, wie Schreiben, Zeichnen, Arithmetik und Geometrie, welche den eigentlichen Handarbeitsunterricht *entbehrlich* machen.

Vor allem soll das nunmehr einheitlich gestaltete *Zeichnen* unter eine einheitliche Aufsicht und Leitung gestellt werden, welche dasselbe in fortwährender Fühlung mit den Bedürfnissen der Industrie und des Handwerks zu erhalten hat.



- 3) Die Schule hat gegenüber dem Gewerbe die Pflicht, ihren Einfluss, so weit er reicht, dahin geltend zu machen, dass mehr Leute dem richtigen Beruf zugeführt werden.
  - 4) Die Volksschule kann aus Mangel an Zeit und Kraft nicht zur Aneignung von Fertigkeiten, welche einer bestimmten Berufsbildung angehören, beitragen.
  - 5) Die Einführung des nicht obligatorischen Handarbeitsunterrichtes trägt zur Befestigung der Standesunterschiede bei und widerstreitet dadurch dem Prinzip der *allgemeinen* Volksschule.
  - 6) Eine Verschmelzung der Lern- und Arbeitsschule ist unstatthaft. Der Handarbeitsunterricht für Knaben ist dem freien Ermessen der Eltern anheimzustellen.
  - 7) Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ist die mit künstlichen Mitteln grossgezogene Kinderarbeit zu verwerfen, weil sie
    - a. zahlreiche Gewerbe unnötiger Weise konkurrenzirt;
    - b. der Gefahr der Ausbeutung durch die Spekulation ausgesetzt ist;
    - c. zur Verkennung des Nutzens der Arbeitsteilung verleitet.
  - 8) Die Alltagschule ist auf acht Jahre auszudehnen. Dem Zeichenunterrichte soll auf der obern Stufe derselben vermehrte Aufmerksamkeit und Stundenzahl zugewendet werden.
  - 9) Zur Förderung der gewerblichen Bildung sollen gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet werden von Gemeinden, Vereinen und Korporationen unter Beihilfe des Staates. Sie sind fakultativ und an die Bezahlung eines Schulgeldes gebunden. Ihr Besuch steht auch den Mädchen offen.
- Für die Heranbildung von Fachlehrern auf dieser Stufe soll eine der bereits bestehenden technischen Lehranstalten betraut werden. Für die Kosten hiefür kommt der Bund auf; für angemessene Stipendien an Kursteilnehmer der Kanton.
- 10) Zur Heranbildung von tüchtigen Handwerkern und Kunsthandwerkern sollen je nach örtlichen Verhältnissen Lehrwerkstätten und gewerbliche Fachschulen gegründet werden, letztere in Verbindung mit Gewerbemuseen.

Für den Handfertigkeitsunterricht sprachen Sekundarlehrer Seidel-Mollis und a. Statthalter Schächli-Horgen, die beide nicht Mitglieder der Synode sind. Während der erstere in leidenschaftlicher und persönlich verletzender Weise seine Ansicht zum Ausdruck brachte, redete der zweite ruhig zur Sache und liess nach unserm Geschmack nur zu viele Autoritäten aufmarschieren, von Michelangelo bis zum Herrn v. Schenckendorf. Lehrer Dübendorfer-Thalweil sprach weniger über den Handfertigkeitsunterricht als über Lehrlingsprüfungen und die Frage der Lehrwerkstätten. Die Zahl der Teilnehmer hatte sich indessen während der vierstündigen Verhandlungen so gelichtet, dass „der Rest“ auf eine Entscheidung nicht eintreten mochte.

Noch wurde die *Kommission für die Witwen- und Waisenstiftung* einer Erneuerungs- und Ergänzungswahl unterzogen und aus folgenden vier Mitgliedern bestellt: Erziehungsrat Näf-Riesbach, Lehrer Frey-Uster, Sekundarlehrer Egg-Thalweil und Lehrer A. Hug-Winterthur.

Der zweite Akt, im Palmengarten der Tonhalle, war wenig besucht und nahm einen etwas frostigen Verlauf.

## KORRESPONDENZEN.

**Luzern.** 1) *Luzernisches Schulblatt.* Wir haben der „Schweiz. Lehrerzeitung“ zur Zeit schon berichtet, dass der Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz die Gründung eines luzernerischen Schulblattes anstrebe. Es scheint aber die Entstehung dieses Blattes eine eigentliche Zangengeburt zu sein. Die Mehrzahl der Bezirkskonferenzen, die in der Sache um ihre Meinungsäusserung und ihr Gutachten angesucht worden waren, äusserte sich dem Projekte zustimmend; allein es war in der Tat recht rührend, ja religiös eigentlich erbauend, wie diese Konferenzen, respektive ihre Vorstände, fast unisono dem engern Vorstand der kantonalen Konferenz den deutlichen Vorwurf machten, dass derselbe in seinem Programm den religiösen Standpunkt zu fixiren und genau zu erklären vergessen hätte, dass das Blatt den religiös-christlichen, resp. den römisch-katholischen Standpunkt einzunehmen gedenke, d. h. den Standpunkt, auf dem das luzernerische Volk so entschieden und tapfer stehe. Wenn die Haltung des Blattes eine entschieden religiöse, christkatholische sei, dann, aber auch nur dann begrüsse man es und wolle es unterstützen. Wir wären der Lehrerschaft des Kantons Luzern für diesen Glaubenseifer und für ihr religiöses Bekenntnis, das sie in ihrem Schreiben an den kantonalen Vorstand ablegt, zum besten Dank verpflichtet, wenn uns diese ihre Eigenschaften nicht schon zum grössten Teile aus der jahrelangen Rangstufe bekannt wären, die unsere Schulen je bei den Rekrutenprüfungen einnehmen. Und gar höflich war es auch nicht, den Vorstand dieser antireligiösen und antikatholischen Tendenzen zu beschuldigen, wissen wir doch, dass dergleichen Bestrebungen den Absichten der Mitglieder desselben ganz ferne liegen und sind sie ja als recht gute Lehrer und brave Bürger bekannt. Freilich der Trost mag ihnen bleiben, dass man ihren religiösen Barometerstand nur deshalb so geringschätzig taxirt, weil sie das Prädikat „liberal“ haben und als solche die Frechheit besaßen, sich in den Vorstand der kantonalen Konferenz der römisch-christkatholischen Lehrerschaft des Kantons Luzern wählen zu lassen, der sich am Konraditag 1882 so wacker gehalten hat; echte religiöse Gesinnung besitzt ja haufenweise auch nur ein echter Konservativer, das ist sattsam bekannt, und wüsste man es nicht, so sagen die Konservativen es selber. Den gleichen Standpunkt, wie die Bezirkskonferenzen, nimmt auch das „Vaterland“ ein, und es ist das auch begreiflich, denn in „Bezirkskonferenz“ und „Vaterland“ ertönen vorherrschend dieselben Stimmen. Ein „Eingesandt“ vom 4. März zeigt deutlich, unter welchen Bedingungen das Schulblatt des „Willkommens“ sicher sein kann. Da heisst es: „Was soll aus diesem Kinde werden? fragten wir uns beim Durchlesen eines Zirkulars, in welchem der Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz die Absicht kund gibt, das bisherige Jahrbuch der Konferenz in ein periodisch erscheinendes Schulblatt umzuwandeln und zugleich das Programm desselben entwickelt, aber den religiösen Standpunkt des Blattes zu fixiren vergisst. Soll das projektirte Blatt den nämlichen Standpunkt innehalten, auf welchem der „Erziehungsfreund“ steht? Dann fragen wir, warum die Kräfte



zersplittern? Wenn man heutzutage in anderer Beziehung die Schranken der Kantone dem Gedeihen der Schule hinderlich hält, warum hier das vielverschiedene Kantonesentum? Wäre es nicht besser, wenn die Lehrerschaften der katholischen Kantone, die Kantongrenzen nicht achtend, sich in freier Assoziation, nicht in starrer Zentralisation, zusammäten, ein katholisches Schulblatt zu gründen, das auf der Höhe der Zeit stünde? Oder aber soll das luzernerische Schulblatt etwas anderes werden, als der „Erziehungsfreund“? Wir wissen es nicht. Das Programm lässt uns darüber im Unklaren. Man spricht da von pädagogischen und methodischen Arbeiten, Ratschlägen und Winken, auch von guter sittlicher Erziehung, aber von dem Fundamente, auf welches alle Erziehung, sofern sie nicht faule Früchte hervorbringen soll, sich gründet, von unserer hl. Religion, kein Wort. Das ist's, was uns das Gefühl eines gewissen Misstrauens gegen das projektierte luzernerische Schulblatt erweckt hat. Doch weil alles zu begrüßen ist, was in redlicher Weise zum Wohle der Schule getan wird, so können auch wir uns freuen, wenn für die Weiterbildung des Lehrers, für das Gedeihen unserer Volksschule ein luzernerisches Schulblatt eintritt, aber wir halten dafür, dass ein Blatt von der katholischen Lehrerschaft des Kantons Luzern und für dieselbe geschrieben, ein Blatt, welches die Interessen unseres kantonalen Schulwesens vertreten soll, den katholischen Standpunkt im Programm nicht vergessen oder verleugnen, sondern hoch halten soll. Damit wollen wir nicht sagen, dass das Blatt die Polemik zu seiner Sache oder viel in Religion machen soll; gibt es ja auch im Schulwesen Fragen genug, wo der religiöse Standpunkt zunächst nicht in betracht kommt; aber das glauben wir doch von ihm verlangen zu dürfen, dass es gegenüber jenen Blättern, welche die Vernichtung alles Christlichen auf ihre Fahne geschrieben, wie z. B. die „Schweiz. Lehrertg.“, sich nicht scheue, die christliche Schule auf seinen Schild zu erheben. Unsere Zeit ist eine Zeit des Kampfes; bei diesem Kampfe gilt es um die Fortexistenz der christlichen Schule, um die Freiheit der Privatschulen. Und wenn hüben und drüben die Schlachthörner ertönen, kann wahrhaft das luzernerische Schulblatt nicht in idyllischer Abgeschlossenheit bloss längere pädagogische und methodische Arbeiten etc. schalmeien. Da heisst es eben, in diesen Grundfragen Farbe bekennen. Christentum und Schule sind so innig mit einander verbunden, dass die Unentschiedenheit Feindschaft ist. „Wer nicht für mich ist, ist wider mich.“ Wir Katholiken empfinden die Schläge, welche von intoleranten protestantischen Miteidgenossen unseren katholischen Schulen versetzt werden, aufs schmerzlichste, aber das Schlimmste wäre doch, wenn wir Katholiken uns selbst aufgaben und da dem Luzerner Volke und der Lehrerschaft Schlummerlieder singen wollten, wo es doch gilt, für das Teuerste, das zeitliche und ewige Wohl der Kinder, auf der Wache zu stehen. — Was wir also wünschen, wäre, dass das neue Schulblatt, sofern es ins Leben tritt, seinen katholischen Heimatschein nicht vergesse und sich frei und frank auf den Standpunkt stelle, den die übergrosse Mehrheit des Luzerner Volkes am Konraditag 1882 eingenommen hat. Nur dann wird das projektierte Schulblatt zum Wohle der Schule vieles beitragen und der Luzerner Lehrerschaft zur Ehre gereichen. Einem solchen Blatte werden auch, dessen sind wir überzeugt, die Sympathien des Luzerner Volkes in seinen weitesten Schichten nicht fehlen.“

So das „Vaterland“ über das projektierte Schulblatt. Der Erziehungsrat des Kantons scheint nun die Ansichten dieses Blattes und die der Bezirkskonferenzen auch wirklich zu den seinigen gemacht zu haben. Derselbe antwortet nämlich dem Vorstand der kantonalen Lehrerkonferenz auf sein Gesuch, die Erziehungsbehörde möchte das Blatt unterstützen, unter anderm: „Hierauf haben wir Ihnen folgendes zu erwidern: Bei den

vielfachen Bestrebungen, im Schulwesen den Partikularismus zu beseitigen, hätte zunächst die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob es nicht im Interesse der Sache wünschbar gewesen wäre, bei einem bereits bestehenden Schulblatte den Versuch einer Einigung auf ein gemeinsames Programm zu machen. Mit einem weitem Absatzgebiete hätte dem Unternehmen auch eine grössere Wirksamkeit geschaffen werden können. Das schien nicht zu belieben. Soll nun aber der Erziehungsrat in seiner amtlichen Stellung das Unternehmen finanziell und moralisch unterstützen, so wird er solches nur tun können in der Voraussetzung, dass die Haltung des neuen Blattes nicht nur in wissenschaftlicher Beziehung seinen Erwartungen entspreche, sondern auch in Übereinstimmung mit den Gesinnungen der Bevölkerung unseres Kantons einen positiv-christlichen Standpunkt einnehmen wird. Für diesen Fall sind wir bereit, in unsern Budgetentwurf jeweilen einen Beitrag von 200 Fr. aufzunehmen und auch Ihre beiden weitem Gesuche zu berücksichtigen (nämlich das Blatt als amtliches Publikationsmittel zu erklären und der Lehrerschaft auf amtlichem Wege mitzuteilen, es sei der Wunsch des Erziehungsrates, dass das Blatt allseitig abonniert und kräftig unterstützt werde).“

Es wird jedermann einleuchten, dass der gegenwärtige Vorstand eine höchst heikle Aufgabe haben wird, sein Blatt zu redigieren; es ist uns absolut unklar, wie er, ohne Schiffbruch zu leiden, zwischen der „Scylla und Charybdis“ hindurchzusteuern vermag. Und doch hat derselbe beschlossen, mit dem nächsten Oktober die erste Monatsnummer herauszugeben. Da nun das Blatt während dieses Schuljahres 1883/84 nicht zur Ausgabe gelangte, hielt man es für angezeigt, nochmals das Jahrbuch erscheinen zu lassen, welchem als Schlussband ein kritisches Inhaltsverzeichnis der bisher erschienenen Bände beigegeben werden soll, was wir mit Freuden begrüßen.

Da, wie oben angeführt ist, das „Vaterland“ sagt, die „Schweiz. Lehrerzeitung“ habe es auf die Vernichtung alles positiv Christlichen abgesehen, so müssen wir konstatieren, dass das „Vaterland“ hie und da die „Schweiz. Lehrerzeitung“ als ein glaubensgefährliches Blatt denunziert und dabei die noble und rühmliche Kampfweise einschägt, aus dem Zusammenhang gerissene Sätze dieses Schulblattes anzuführen und damit das gläubige Publikum zu ködern. So hat es auch die Artikel schnell erwähnt, die das Alte Testament als religiöses Unterrichtsmittel nicht wollen gelten lassen, während es die Aufsätze, die so warm für dasselbe eintraten, nicht gelesen und beachtet zu haben scheint. Aber da gilt es eben: nur wacker darauf losschlagen, semper aliquid haeret!

2) *Eine Lehrerverwahl.* Den 30. März starb Herr Dominik Weber, Lehrer an der IV. Klasse der Stadtschulen Luzerns. Die Schulpflege und der Stadtrat gelangten sofort mit dem Gesuch an den Erziehungsrat, diese Lehrstelle auszuschreiben, da nach § 70 des Erziehungsgesetzes in der Regel eine öffentliche Lehrstelle nur nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung darf besetzt werden und die Ausschreibung dem Erziehungsrat zusteht. Indessen hatte die städtische Schulbehörde bereits für Stellvertretung gesorgt, indem sie die Leitung der Schule einem Lehrer vom Lande, für den die Frühlingferien begonnen hatten, übertrug; man glaubte nun die Stelle definitiv besetzen zu können während der für die Stadtschulen bestimmten Osterferien vom 9.—23. April. Doch die Stadtbehörde denkt und der Erziehungsrat lenkt (?). Nachdem derselbe ziemlich lange auf eine Antwort hatte warten lassen, teilte er dem Stadtrate mit, dass er (der Erziehungsrat) der Konsequenzen wegen schon früher beschlossen habe, während des Schuljahres keine Primarlehrerstellen mehr ausschreiben zu lassen, dass er dagegen bereit sei, der Stadtbehörde Gelegenheit zu geben zur Einreichung eines Vorschlages behufs Bezeichnung eines Verwesers für den Rest des laufenden Schul-



jahres. — Im Erziehungsgesetze nun steht nichts, dass die Erziehungsbehörde während eines Schuljahres eine Primarlehrerstelle nicht ausschreiben und besetzen lassen müsse oder solle, nur lautet § 90: „Wenn eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle im Verzuge sich befindet, so dass bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch keine Wahlanzeige erfolgt ist, oder wenn eine Lehrstelle aus anderweitigen Gründen bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch nicht besetzt ist, oder wenn eine solche während des Schuljahres ledig wird, so kann der Erziehungsrat für das betreffende Schuljahr einen Verweser bezeichnen. Nach Ablauf dieses Schuljahres fällt das Wahlrecht wieder an die betreffende Gemeinde oder Wahlbehörde zurück.“

Nach dem Sinn und Geist des Gesetzes ist die Wahl der Lehrer den Gemeinden überlassen; der Erziehungsrat sollte nur dann die Lehrer bezeichnen, wenn die Gemeinden die Interessen der Schule nicht vollständig wahren. Auch selbst in dem Falle, wo eine Lehrstelle während des Schuljahres, z. B. durch Todfall, erledigt wird, bestimmt das Gesetz nicht, der Erziehungsrat *müsse*, sondern nur, er *könne* für den Rest des Schuljahres den Verweser bezeichnen, und dieses „Können“ ist vom Erziehungsrat gewiss nur für den Fall in Anwendung zu bringen, wo eine Gemeinde mit Schädigung der Schulinteressen ihre Pflicht nicht tut. Der Umstand, dass durch Vornahme einer Wahl von Seite der Stadtgemeinde während des Schuljahres — und dieses „während des Schuljahres“ kann hier nur für Jahresschulen, also in diesem Falle für die Stadtschulen gelten, nicht für die Landschulen — eine Landschule, d. h. eine Halbjahresschule, während des Schuljahres ihren Lehrer verlieren und also geschädigt werden könnte, kann in dem gegebenen Falle gar nicht in betracht kommen, da die Wahl in die Frühlingsferien dieser Schulen gefallen wäre, und da diese nach § 8 des Erziehungsgesetzes mit dem 1. Montag im Mai als Sommerkurse beginnen und als Winterkurse im Frühjahr zu Ende gehen. Zudem könnte die Erziehungsbehörde einem Lehrer, der an eine andere Schule gewählt würde, bevor seine Schule zu Ende gegangen wäre, immer noch die Entlassung verweigern; denn § 92 des Gesetzes lautet: „Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er sein dahieriges Gesuch wenigstens 8 Wochen vor dem Zeitpunkte, auf den er Entlassung wünscht, dem Erziehungsrat einzureichen. Keinem Lehrer muss (*muss nicht*, wohl aber *kann*) vor Ablauf des Schuljahres die nachgesuchte Entlassung erteilt werden.“ — Übrigens hatte vor drei Jahren, als Anfang Januar an den Stadtschulen eine Lehrstelle ledig wurde, damals der Erziehungsrat die Ausschreibung der Stelle geschehen und die Wahl vornehmen lassen, und der betreffende gewählte Lehrer trat seine neue Amtsstelle nach Ablauf der innegehabten Winterschule um Mitte März an.

Die Schulpflege und der Stadtrat waren auch bei diesem Wahlgeschäft der Meinung, der Erziehungsrat habe keine Veranlassung, das Wort „kann“ in § 90 des Gesetzes in dem Sinne zur Anwendung zu bringen, dass er einen Verweser bezeichne, im Gegenteil habe die Stadt Luzern in Schulsachen immer weit mehr getan, als das Gesetz von ihr fordere, darum könne sie sich ihr gesetzliches Wahlrecht auch nicht so leicht hin schmälern lassen. Zudem fand man, dass bei der Schulführung jedes Provisorium und jede Verweserei mit Nachteilen verbunden sei. Dann lehrt die Erfahrung, dass die Wahl eines Stellvertreters sehr oft eine schwierige und missliche ist: die Auswahl beim betreffenden Lehrpersonal ist eine beschränkte, und die Aufsichts- und Wahlbehörden sind später durch Rücksichten verschiedener Art bei ihren Entschliessungen eingenommen und bestimmt. Die tüchtigsten und charaktvollsten Lehrer können dann bei der Ausschreibung einer Stelle wegb bleiben, weil sie einem Stellvertreter den Weg nicht verengen wollen.

Ein Stellvertreter selbst könnte in eine missliche Lage kommen und an Ansehen verlieren, wenn er bei der definitiven Wahl übergangen würde, und doch könnte das so leicht ohne seine Schuld geschehen, wenn man weiss, was oft alles so bei einer Wahl mitspielen und mit ins Gewicht fallen kann. Aus all' den verschiedenen Gründen stellten nun die Behörden beim Erziehungsrat das Gesuch, dass er, da jetzt mit Ausschreibung die Wahl allzusehr verzögert würde, unter Rücksichtnahme von § 79 dieselbe ohne Ausschreibung gestatte; denn in diesem Paragraphen heisst es: „Der Erziehungsrat kann jedoch die Unterlassung der Ausschreibung aus triftigen Gründen, namentlich wenn die Besetzung der Schule keinen Aufschub erlaubt, bewilligen.“

In dem Falle, dass der Erziehungsrat auch jetzt eine Wahl nicht gestatten würde, wollte die Stadtbehörde keinen Vorschlag für einen Verweser machen; denn man wollte nicht Hand bieten für etwas, das man nicht im Interesse der Schule gelegen erachtete einerseits und andererseits nicht der Erziehungsbehörde das Recht zur Bezeichnung eines Verwesers zuerkennen und damit zugleich die Freiheit der Aufsichts- und Wahlbehörde für eine definitive Wahl irgendwie beeinträchtigen.

Auf das Gesuch der Stadtbehörde, sofort auf eine Wahl eintreten zu können, antwortete der Erziehungsrat, dass er in erster Linie an seinem frühern Beschlusse festhalte und gesonnen sei, einen Lehrer (wir wollen dessen Namen hier weglassen) als Verweser zu bezeichnen, der an den Stadtschulen auch schon zur Zufriedenheit Aushilfe geleistet habe. — Dieser Lehrer hatte sich schon zu wiederholten malen an die Stadtschulen gemeldet, wurde aber stets aus gewissen Gründen, die dem hohen Erziehungsrat wohl bekannt waren, bei einer definitiven Wahl übergangen. — Sollte diese Persönlichkeit, so fuhr der Erziehungsrat in seinem Schreiben weiter, dem Stadtrate nicht genehm sein, so sei er, der Erziehungsrat, falls man nicht etwa die vier Abteilungen der betreffenden Klasse auf drei reduzieren wolle, allerdings bereit, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen, nur müsse er den Stadtrat darauf aufmerksam machen, dass, wenn die Wahl auf einen an einer öffentlichen Schule hiesigen Kantons angestellten Lehrer fiel, er dieselbe nicht genehmigen könnte. Der Stadtrat wollte von dem präsentirten Verweser nichts wissen, noch weniger konnte er auf den Gedanken eingehen, vier stark besetzte Abteilungen einer Klasse in drei zusammenzuziehen, zumal die durch Todfall verwaiste und nun eine Zeit lang durch verschiedene Stellvertretungen geleitete Schulklasse schon bedeutenden Schaden gelitten hatte. Zum Glück stunden der Stadtbehörde noch tüchtige Lehrkräfte zur Wahl zur Verfügung, die während des Sommers nicht absolut verpflichtet waren, eine öffentliche Schule fortzuführen und denen also der Erziehungsrat bei einer allfälligen Wahl die Genehmigung nicht versagen konnte. Im übrigen ist es dann immer noch die Frage, ob der Erziehungsrat einem Lehrer, der an einer öffentlichen Schule wirklich bindend angestellt gewesen wäre, hätte die Wahlgenehmigung vorenthalten können, nachdem er durch Verschleppung der ganzen Angelegenheit selber schuld gewesen ist, dass die Wahl nicht während der Frühlingsferien rechtzeitig stattfinden konnte, sondern erst nach Beginn des Sommerschulkurses. Es ist schwer anzunehmen, dass sich die Stadtbehörde im Notfalle an die väterliche Ermahnung des Erziehungsrates hätte kehren wollen. Der grosse Stadtrat als Wahlbehörde wählte nun den bisherigen Stellvertreter, Herrn Josef Felber von Kottwyl, Lehrer in Kriens, der die Wahl annehmen konnte, da er im Sommer in dieser Gemeinde nur eine Freischule zu halten gehabt hätte, und da die dortige Gemeindebehörde bereit war, ihn bei allfälliger Wahl von seiner Stelle zu entlassen. Der Erziehungsrat seinerseits, in Erwägung, dass die Schule, welche Herr Felber diesen Sommer in Kriens



zu führen gehabt hätte, keine obligatorische, sondern eine Freischule sei und daher, nachdem die Behörde in Kriens für diesen Sommer von der Abhaltung einer solchen Freischule Umgang genommen und dem Entlassungsgesuche von Herrn Felber entsprochen habe, fand nun, es liege kein Grund mehr vor, seinerseits Herrn Felber die Entlassung von seiner früheren Stelle auch zu geben und dessen Wahl an die Stadtschulen Luzerns zu genehmigen.

Damit war nun der Konflikt zwischen Stadtrat und Erziehungsrat, und zwar im Sinne des erstern, erledigt. Zu wünschen ist nur, dass man an höchster Stelle eingesehen habe, es sei nicht gut, wenn man einer Gemeinde ohne Grund Zügel anlegen wolle in der Ausübung des freien Wahrechtes der Lehrer, und dass da, wo eine Gemeinde zur geregelten Fortführung ihrer Schulen nicht nur alles tue, was das Gesetz erlaube, sondern noch viel höhere Opfer bringe, wie das in der Stadtgemeinde Luzern tatsächlich der Fall ist, der Erziehungsrat gewiss nicht hindernd in den Weg treten, sondern eher fördernd einer solchen Gemeinde zur Seite stehen sollte. Ein einträchtiges und billiges Vorgehen nützt der Schule gewiss mehr als willkürliche Zwängereien.

**Glarus.** —i— Am 22. Juni wurde in *Näfels* mit 214 gegen 190 Stimmen weggewählt Herr Schifferli, gewählt also Herr Hauser, zur Zeit Lehrer in Freienbach am Zürichsee. Auf unsere früheren Korrespondenzen verweisend, enthalten wir uns jeder weiteren Bemerkung.

## AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

**Zürich.** Am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur werden für die sämtlichen Fachabteilungen mit vorläufiger Ausnahme der Geometerschule je am Schluss des Sommersemesters für die Bau- und Mechanikerabteilung und am Schluss des Wintersemesters für die Chemiker-, kunstgewerbliche und Handelsabteilung Fähigkeitsprüfungen angeordnet. Die Zulassung setzt den Besuch des Technikums wenigstens von der III. Klasse an und befriedigende Semesterzeugnisse voraus. Die Aspiranten haben eine Anzahl aus dem Gebiete der betreffenden Fachschule gewählter Eragen zu beantworten und aus dem nämlichen Gebiete gewählte Aufgaben schriftlich oder experimentell bzw. durch Zeichnungen oder Modelliren zu lösen. Die für befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Zeugnis, welches den Grad der Befähigung für die verschiedenen Fächer in Worten angibt. Das Regulativ betreffs Anordnung und Einrichtung dieser Prüfungen wird vorläufig in provisorischer Weise in Kraft erklärt.

Es wird dem Initiativkomite für probeweise Einführung des militärischen Vorunterrichtes der dritten Stufe von Zürich und Umgebung das Turnlokal und der Turnplatz der Kantonschule für die Zeit vom Sonntag Vormittag 6—8 Uhr und Mittwoch und Samstag Abend von 5—7 Uhr zur unentgeltlichen Benützung überlassen.

Die eingegangene Preisarbeit für Erstellung eines Sprachlehrmittels der Alltagschule (IV.—VI. Schuljahr) wird einer Kommission aus neun Lehrern, deren Bestellung unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile geschieht, zur Begutachtung überwiesen.

Herr Sal. Walter, Lehrer in Unterdürnten, geb. 1828, wird nach 36 Dienstjahren auf eingereichtes Gesuch hin unter Gewährung eines angemessenen jährlichen Ruhegehaltes auf Schluss des Sommerhalbjahres in den Ruhestand versetzt.

Als Gehülfin der Kursleiterin für den Arbeitslehrerinnen-

kurs wird wegen Krankheit der früheren Gehülfin Fräulein Karrer, Arbeitslehrerin in Andelfingen, bezeichnet.

Der Gesangverein am Technikum in Winterthur erhält zur Unterstützung seiner gesanglichen Bestrebungen einen Staatsbeitrag an die Ausgaben für die Dirigentenbesoldung.

Die Schulpflege Zürich überlässt für die Abhaltung des dreizehnwöchentlichen Arbeitslehrerinnenkurses ein Zimmer im Schanzengrabenschulhaus zur unentgeltlichen Benützung.

Die Einführung des Englischen an der III. Klasse der Sekundarschule Birmensdorf als fakultatives Unterrichtsfach wird genehmigt.

Das Zeichenwerk der zürcherischen Primar- und Sekundarschulen wird den zürcherischen Gewerbeschulen zu demselben Preise (d. h. zum halben Kostenpreise) abgegeben wie den zuerst genannten Schulanstalten.

An die neuerrichtete sechste Lehrstelle an der Primarschule Wülfigen wird als Verweser abgeordnet Herr Herm. Attinger, Schulkandidat von Zollikon.

**Bern.** Die Sekundarschule Frutigen wird für eine neue Periode von 6 Jahren anerkannt und ihr nebst dem ordentlichen Staatsbeitrag von der Hälfte der Lehrerbesoldungen noch ein ausserordentlicher Beitrag von 400 Fr. bewilligt.

Die nunmehr gedruckten Ergebnisse der im Herbst 1883 vorgenommenen Rekrutenprüfungen für den Kanton Bern werden den Kommissionen und der Lehrerschaft der sämtlichen Primar- und Sekundarschulen, sowie den Mitgliedern des Grossen Rates und den pädagogischen Experten zugesandt.

Statt eines Hausknechtes soll in Zukunft am Seminar Münchenbuchsee ein eigentlicher Abwart angestellt werden. Die Instruktion für denselben erhält die Genehmigung.

## ALLERLEI.

— **Schweiz.** Zu pädagogischen Experten wurden in den acht Divisionskreisen ernannt: 1) Für Genf und Wallis: Lehrer Scherf in Neuenburg; für Waadt: Professor Perriard in Cormerod (Freiburg). 2) Für Freiburg und Neuenburg: Professor Reitzel in Lausanne; für den bernischen Jura: Professor Elsener in Zug. 3) Für die erste Hälfte (Bernisches Seeland und Mittelland): Bezirkslehrer Brunner in Kriegstetten; für die zweite Hälfte (Bernisches Oberland): Sekundarlehrer Bucher in Luzern. 4) Für Luzern, Unterwalden, Zug und Aargau: Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln; für den Bernischen Oberaargau: Schulinspektor Britt in Frauenfeld. 5) Für den Aargau: Lehrer Schneebeli in Zürich; für Solothurn und beide Basel: Lehrer Schärer in Gerzensee. 6) Für Schwyz und Zürich (Kreise 3, 5, 6, 7): Schulinspektor Weingart in Bern; für Schaffhausen und Zürich (Kreise 2, 4): Direktionssekretär Spühler in Aarau. 7) Für St. Gallen: Lehrer Führer in Herisau; für Thurgau und beide Appenzell: Lehrer Wanner in Schaffhausen. 8) Für Tessin: Professor Janner in Bellinzona; für Uri, Schwyz (8) und Glarus: Reallehrer Freund in Rapperswyl; für Graubünden: Erziehungssekretär Donatz in Chur.

Zum Oberexperten wurde Erziehungsrat Näf in Riesbach ernannt.

— In einem Orte des Böhmerwaldes erteilt, wie der „Freien Schulztg.“ in Reichenberg geschrieben wird, ein der deutschen Sprache nicht genügend mächtiger Kaplan den Religionsunterricht in der Schule. Die Folge davon ist, dass man u. a. folgende Sätze von den Kindern sagen hört; „Die Engel sind reine Geiste“, „dafür müssen sie tun beten“, „der Welt erschaffen hat der liebe Gott“, „die Engeln werden gemacht aus kleine Knabe mit Flügeln“ etc.



# Anzeigen.

## Vakante Zeichenlehrerstelle.

Die durch Todesfall erledigte Zeichenlehrerstelle an der Stadtschule zu Chur (Primar- und Sekundarschulstufe) wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Gehalt bei 26—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden 2000—2100 Fr.

Es ist der Unterricht im Freihandzeichnen und in den Anfängen des technischen Zeichnens zu erteilen.

Für einen solchen Lehrer, der im Falle wäre, auch im gewerblichen Zeichnen zu unterrichten, könnte sich hierzu späterhin noch besondere Gelegenheit mit entsprechender Gehaltserhöhung finden.

Meldungen samt Zeugnissen und Zeichenproben sind bis zum 6. Juli nächsthin einzusenden an:

Chur, den 19. Juni 1884.

Den Stadtschulrat.  
(H 257 Ch)

## Ausschreibung von Lehrstellen.

An der Knaben- und an der Mädchenprimarschule der Stadt Basel sind auf künftigen 1. Oktober wegen Errichtung von neuen Klassenabteilungen eine Anzahl Lehrstellen zu besetzen. Bewerber wollen sich bis spätestens den 30. Juni bei einem der Unterzeichneten anmelden, welcher weitere Auskunft erteilen wird.

Basel, den 14. Juni 1884.

J. W. Hess,

Inspektor der Knabenprimarschulen.

W. Jenny-Otto,

Inspektor der Mädchenprimarschulen.

(H 2661 Q)

## Vakante Lehrstellen.

Infolge Errichtung neuer Klassenabteilungen sind an der Knabensekundarschule in Basel auf den 1. Oktober einige Lehrstellen zu besetzen.

Anmeldungen mit den Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Lehrtätigkeit nimmt der unterzeichnete Rektor, welcher zu weiterer Auskunft erbötig ist, bis zum 1. Juli entgegen.

Basel, den 12. Juni 1884.

J. J. Bussinger.

(H 2628 Q)

Empfehlenswerte Turnlehrmittel aus dem Verlag von F. Schulthess in Zürich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, in Frauenfeld bei J. Huber:

**Niggeler, J.**, Turninspektor, Turnschule für Knaben und Mädchen. Taschenformat.

I. Teil. Das Turnen für die Elementarklassen. 7. vermehrte Aufl. 2 Fr.

II. - - - - - Realklassen. 5. umgearb. Aufl. 2 Fr.

— **Anleitung zum Turnen mit dem Eisenstab.** Mit 48 Figuren. Taschenf. 2 Fr.

\* Gleichwie die „Turnschule für Knaben und Mädchen“ ist auch dieser Leitfaden schnell beliebt und vielfach eingeführt worden.

— **Guide pour les exercices de gymnastique avec la barre de fer.** Traduction de H. Gobat. 2 Fr.

**Turnschule für den militärischen Vorunterricht** der schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre. 2. Aufl. Taschenformat. 50 Rp.

## Vakante Kindergartenstelle.

Die Stelle einer Kindergärtnerin am Fröbelschen Kindergarten zu Chur wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Gehalt bei einer Kursdauer von 9 Monaten (1. Oktober 1884 bis 30. Juni 1885) 800 Fr.

Meldungen samt Ausweis über einen gut bestandenen Lehrkurs für Kindergärtnerinnen, sowie Sitten- und Dienstzeugnisse sind bis zum 2. Juli nächsthin einzusenden an

R. Grubenmann, Pfarrer.  
Chur, den 16. Juni 1884. (H 256 Ch)

## Schulen und Vereine

finden im Künstlertgütl in Schaffhausen einen ausgezeichneten Haltplatz. Gute und billige Bedienung, schattige Anlagen, belebt von verschiedenen Singvögeln, grosser Spielplatz für Kinder, eine deutsche Kegelbahn, Einrichtung zum Armbrustschüssen und für Schulen das Interessanteste: ein Kinderorchester, das zur Unterhaltung, sowie zu gymnastischen Übungen spielt und bei manchem Kinde die Lust zur Musik weckt, entsprechen allen Anforderungen und zeichnen den Platz vor jedem andern aus.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein  
St. Fehlmann.

## Beste Schultinte

schön schwarz und rasch trocknend, bei Abnahme von 5 Litern à 50 Rp., empfiehlt

Weber'sche Apotheke  
in Zürich.

Vorrätig in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:

Die  
elektrischen  
Erscheinungen und Wirkungen  
in  
Theorie und Praxis.

Nebst  
Anhängen von gelösten Aufgaben und  
Berechnungen.

Gemeinfassliche  
Erklärung u. Darstellung der Elektrizitätslehren  
und der Elektrotechnik.

Mit vielen Holzschnitten und Tafeln.  
Herausgegeben  
von

Dr. Adolph Kleyer.  
Monatlich erscheinen 3—4 Hefte  
à 35 Rp. pro Heft.

Schönste illustrierte Ausgabe.

Shakespeare's  
Sämtliche Werke.  
Mit 830 Illustrationen  
von  
John Gilbert.

Auf dieses schon in fünfter Auflage erscheinende Prachtwerk wird von der Verlagshandlung soeben eine neue Subscription eröffnet in 60 Lieferungen à 50 Pfennig. — Alle 14 Tage eine bis zwei Lieferungen. Die erste Lieferung ist soeben eingetroffen bei J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

Vorrätig in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:

Geschichte  
der

Vereinigten Staaten von Nordamerika  
von  
Ernst Otto Hopp.

I. Abteilung:

Von der ältesten Zeit bis zum Ende des  
Unabhängigkeitskampfes.

Mit 50 in den Text gedruckten Abbildungen  
und Karten.

Preis geb. Fr. 1. 35.

Wie wird man Maschinentechniker?

Winke und Ratschläge

bei

Wahl d. maschinentechnischen Berufes  
nebst einem Anhang:

Wie wird man Elektrotechniker?  
Zusammengestellt und herausgegeben

von

K. Weitzel,

Direktor des Technikums Mittweida.

Preis Fr. 1. 35.

Vorrätig in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

Illustrierte Pracht-Ausgabe von

Schillers Werken.

Mit mehr als 700 Illustrationen  
erster deutscher Künstler.

Auf dieses soeben in dritter Auflage erscheinende Prachtwerk wird von der Verlagshandlung eine neue Subscription eröffnet in 65 Lieferungen à 50 Pfennig. — Alle 14 Tage eine bis zwei Lieferungen. Die erste Lieferung ist soeben eingetroffen bei J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.